

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.12.2015

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.4-11/15

Zulassungsnummer:

Z-7.4-3509

Geltungsdauer

vom: **17. Dezember 2015**

bis: **14. April 2020**

Antragsteller:

PLEWA SchornsteinTechnik und

HeizSysteme GmbH

Tongrubenstraße 10

92421 Schwandorf

Zulassungsgegenstand:

**Schächte aus Leichtbeton zur Herstellung von Montageabgasanlagen T400 G50 LA 90 und
Montageabgasanlagen T200 O50 LA 90**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und sechs Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Schächte aus Leichtbeton "M.Sch" mit der Produktklassifizierung T400 G50 L_A90¹ bzw. T200 O50 L_A90¹ bestehend aus werkmäßig gefertigten Formstücken zur Herstellung der Außenschale von Abgasanlagen.

Aus einzelnen Bauelementen dürfen Außenschalen von Montageschornsteinen, entsprechend Abschnitt 7.2.3 und Montageabgasleitungen entsprechend Abschnitt 8.1.1.3 von DIN V 18160-1², hergestellt werden und entsprechend der Produktklassifizierung T400 G50 L_A90¹ bzw. T200 O50 L_A90¹ verwendet werden. Die Außenschalenelemente dürfen auch in Verbindung mit allgemein bauaufsichtlich zugelassenen rußbrandbeständigen Systemabgasanlagen zum Anschluss von Feuerstätten für die Brennstoffe naturbelassenes Holz, Gas und Heizöl EL, sowohl für trockene als auch feuchte Betriebsweise, verwendet werden.

Die hier geregelten Außenschalenelemente dürfen auch entsprechend ihrer Produktklassifizierung für Systemabgasanlagen nach DIN EN 13063-1³, DIN EN 13063-2⁴ oder DIN EN 13063-3⁵ verwendet werden.

Zur Erfüllung der Feuerwiderstandsdauer sind die mit den Außenschalenelementen errichteten Abgasanlagen immer mit Innenschalen auszuführen. Bei einer Anwendung mit Innenschalen für Überdruck ist die Innenschale zu hinterlüften.

2 Bestimmungen für die Außenschale

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Außenschale besteht aus werkmäßig gefertigten Formstücken mit verschiedenen Formstückhöhen, die mit einem Versetzmittel zusammengefügt werden.

2.1.1 Formstücke für die Außenschale

Die verwendeten Formstücke mit CE-Kennzeichnung DIN EN 12446⁷ entsprechen den jeweiligen Angaben der Hersteller- und Konformitätserklärung und bestehen aus Leichtbeton mit geschlossenem oder haufwerksporigem Gefüge mit einer Rohdichte von 950 kg/m³. Für mehrzügige Außenschalen sind ebenfalls Bauteile verwendbar, die, je nach den Anforderungen an den Abgasschacht, nach DIN EN 12446⁷ geprüft und hergestellt werden. Die Parameter für die Herstellung sind in den jeweiligen Produktdatenblättern entsprechend Fertigung nach DIN EN 12446⁷ hinterlegt. Der Leichtbeton muss den Baustoffsorten der beim DIBt hinterlegten Rezeptur entsprechen.

Die hergestellten Formstücke erfüllen eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten entsprechend den Prüfberichten Pr-14-3.026-De Rev. 1 der Prüfstelle PAVUS, Veseli Nad Luznici.

Die Wangendicke beträgt mindestens 45 mm; die übrigen Maße müssen den Angaben der Anlage 1 bis 6 entsprechen.

1	L _A 90	Kennzeichnung des Feuerwiderstands von Abgasanlagen nach DIN 18160-60: 2014-02 Abgasanlagen - Teil 60: Nachweise für das Brandverhalten von Abgasanlagen und Bauteilen von Abgasanlagen - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (mit thermischer Vorbehandlung)
2	DIN V 18160:2006-01	Abgasanlagen - Teil1: Planung und Ausführung
3	DIN EN 13063-1:2007-10	Abgasanlagen - System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren - Teil 1: Anforderungen und Prüfungen für Rußbrandbeständigkeit
4	DIN EN 13063-2:2007-10	Abgasanlagen - System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren - Teil 2: Anforderungen und Prüfungen für feuchte Betriebsweise
5	DIN EN 13063-3:2007-10	Abgasanlagen - System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren - Teil 3: Anforderungen und Prüfungen für Luft-Abgasleitungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-7.4-3509

Seite 4 von 6 | 17. Dezember 2015

2.1.2 Versetzmittel

Zum Verkleben der Formstücke zu einer Außenschale der ausgeführten Anlage und zum Verkleben der Porenbetonplatten im Werk ist Mörtel der Gruppe II oder IIa oder ein Dünnbettmörtel nach DIN 1053-1⁶ zu verwenden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Formstücke sind werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Formstücke/der Lieferschein/die Verpackung oder der Beipackzettel der Formstücke müssen vom Hersteller mit den Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) einschließlich der Zulassungsnummer Z-7.4-3509 mit Angabe der Produktklassifizierung nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauteile mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Sie muss mindestens die folgenden Prüfungen beinhalten:

Tabelle 1: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Formstücke für die Außenschale	Kennzeichnung	bei jeder Lieferung	DIN EN 12446 ⁷
		Rohdichte		
		Abmessungen	einmal täglich	
2.1.2	Versetzmittel	Übereinstimmungszeichen	bei jeder Lieferung	DIN 1053-1

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

⁶

DIN 1053-1:1996-11

Mauerwerk- Teil 1: Berechnung und Ausführung

⁷

DIN EN 12446:2011-09

Abgasanlagen; Bauteile; Außenschalen aus Beton

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-7.4-3509

Seite 5 von 6 | 17. Dezember 2015

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4 Übereinstimmungsnachweis für die Ausführung

Die nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ausgeführten Außenschalen für Abgasanlagen bedürfen des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) mit den Festlegungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Der Unternehmer, der Abgasanlage erstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm ausgeführte Anlage den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht. Er hat in Abhängigkeit der verwendeten Bauelemente die Anlage als Außenschale für Montageschornsteine oder für Abgasleitungen zu kennzeichnen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Für den Entwurf und die Bemessung von Montageabgasanlagen gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1², Abschnitte 5 bis 13.

Die Bauelemente dürfen zur Herstellung von Außenschalen für Abgasanlagen mit abgasführenden Innenschalen z. B. nach DIN EN 1856-1⁸ und DIN EN 1856-2⁹ sowie DIN EN 1457-1¹⁰ bzw. DIN EN 1457-2¹¹ verwendet werden. An diese Abgasanlagen dürfen Feuerstätten für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe angeschlossen werden, die in der Regel keine höheren Temperaturen als 200 °C bzw. 400 °C erzeugen.

Von der Oberfläche der Außenschale ist ein Abstand zu brennbaren Baustoffen gemäß DIN V 18160-1² Abschnitt 6.9 einzuhalten. Die bei Überdruck erforderliche Hinterlüftung ist dabei im Aufstellraum der Feuerstätte durch ein konzentrisch zur Abgasleitung angeordnetes Schutzrohr aus nichtrostendem Stahlblech zu führen.

Für die Standsicherheit der Außenschalen gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1² Abschnitte 5 bis 13 und die Versetzanleitung des Herstellers.

4 Ausführung

Es gelten die Versetz- und Montageanleitungen des Herstellers in Verbindung mit den Bestimmungen der DIN V 18160-1².

Die Außenschale für Abgasanlagen darf nur durch geschultes Personal versetzt werden.

Für die Anschlüsse der Feuerstätten sowie für die Reinigungsöffnungen dürfen die notwendigen Öffnungen in der Außenschale auch bauseits nach den Angaben der Montageanleitung des Herstellers maßgenau hergestellt werden.

8	DIN EN 1856-1:2009-09	Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 1: Bauteile für System-Abgasanlagen
9	DIN EN 1856-2:2009-09	Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall
10	DIN EN 1457-1:2012-04	Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre für Trockenbetrieb - Anforderungen und Prüfungen
11	DIN EN 1457-2:2012-04	Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre für Nassbetrieb - Anforderungen und Prüfungen

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-7.4-3509**

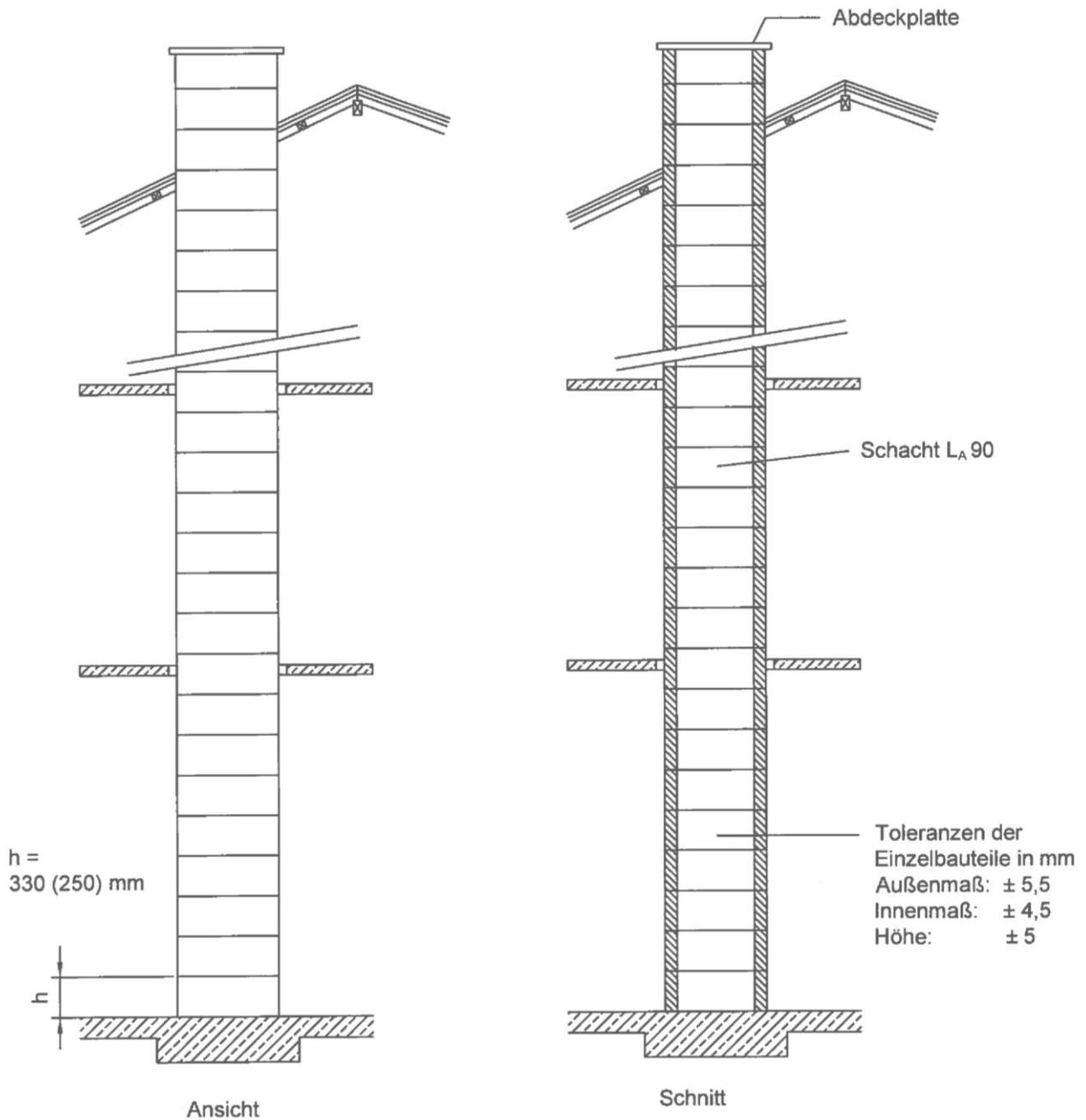
Seite 6 von 6 | 17. Dezember 2015

Nicht verwendete Öffnungen in der Wandung der Außenschale sind mit passgenauen Bauteilen aus dem gleichen Baustoff und in der gleichen Wandungsdicke wie die Außenschale zu verschließen.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

Systemskizze :
 Montageschächte aus Einzelteilen
 Typ TK-P oder TK-E



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-7.4-3509

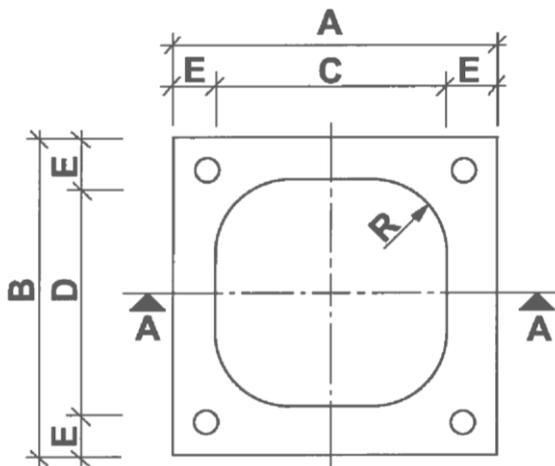
Schächte aus Leichtbeton zur Herstellung von Montageabgasanlagen T400 G50 L_A 90
 und Montageabgasanlagen T200 O50 L_A 90

Bauart:
 System M.SCH

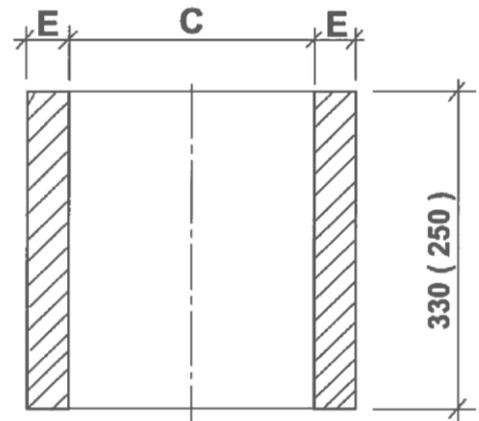
Anlage 1

Systemskizze :

Einzügig Typ TK-P



Grundriss



Schnitt A - A

Toleranzen

Außenmaß: +/- 5,5
 Innenmaß: +/- 4,5
 Höhe: +/- 5

Maßtabelle für einzügige Mantelsteine (alle Maße in mm)

A	B	C	D	E	R
340	340	240	240	50	80
360	360	260	260	50	86
380	380	280	280	50	92
400	400	300	300	50	96
430	430	325	325	52,5	102,5
460	460	360	360	50	110
490	490	390	390	50	117,5
550	550	450	450	50	132,5

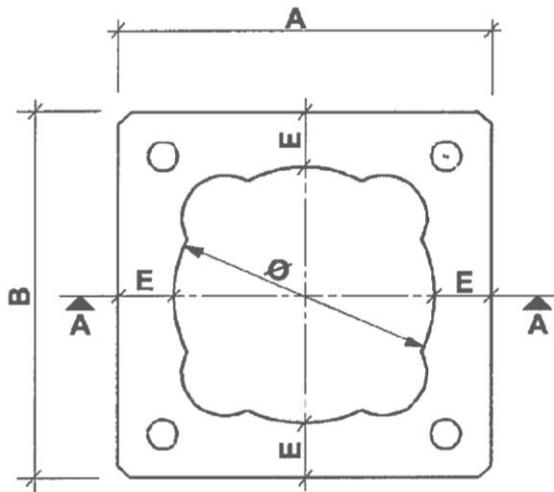
Schächte aus Leichtbeton zur Herstellung von Montageabgasanlagen T400 G50 L_A 90
 und Montageabgasanlagen T200 O50 L_A 90

Bauart:
 Beispiele Grundrisse System M.SCH

Anlage 2

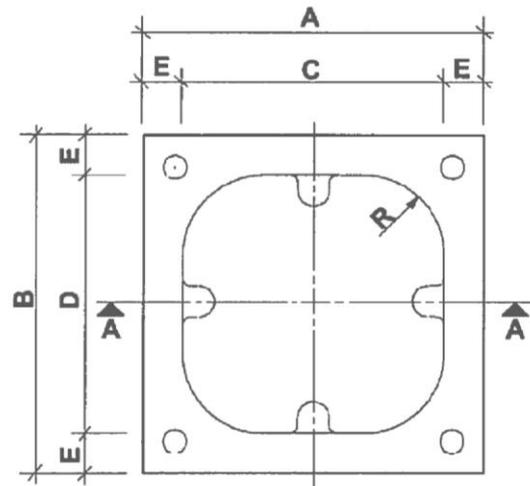
Systemskizze :

Einzügig Typ TK-E
 mit rundem Innenschacht



Grundriss

Einzügig Typ TK-P
 mit Betonstegen



Grundriss

Toleranzen

Außenmaß: +/- 5,5
 Innenmaß: +/- 4,5
 Höhe: +/- 5

Maßtabelle für einzügige Mantelsteine (alle Maße in mm)

A	B	C	D	Ø	E	R
300	300			210	45	
400	400			310	45	
400	400	300	300		50	96
430	430	330	330		50	102,5

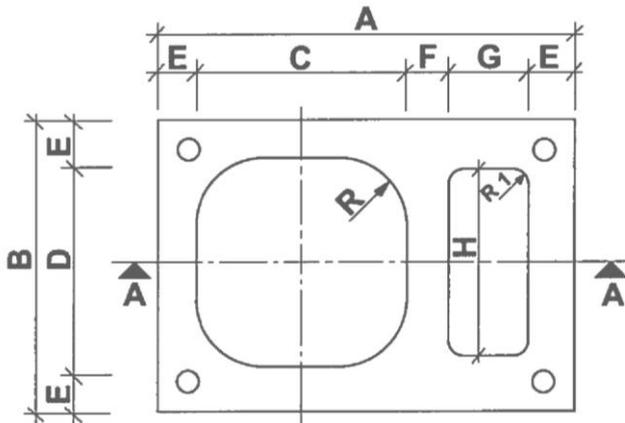
Schächte aus Leichtbeton zur Herstellung von Montageabgasanlagen T400 G50 L_A 90
 und Montageabgasanlagen T200 O50 L_A 90

Bauart:
 Beispiele Grundrisse System M.SCH

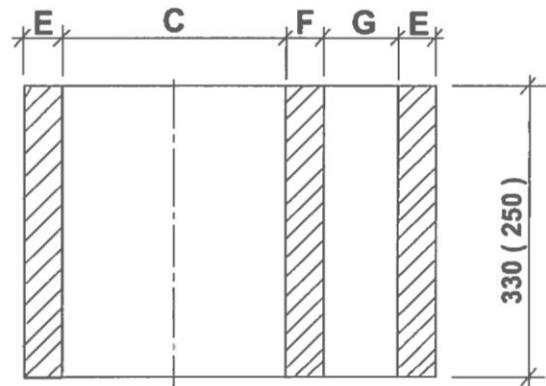
Anlage 3

Systemskizze :

Einzügig Typ TK-P
 mit rundem Innenschacht oder mit Betonstegen



Grundriss



Schnitt A - A

Toleranzen

Außenmaß: +/- 5,5
 Innenmaß: +/- 4,5
 Höhe: +/- 5

Maßtabelle für einzügige Mantelsteine mit Schacht (alle Maße in mm)

A	B	C	D	E	F	G	H	R	R1
500	360	260	260	50	40	100	250	84	26
570	430	325	325	50	35	110	320	102,5	26

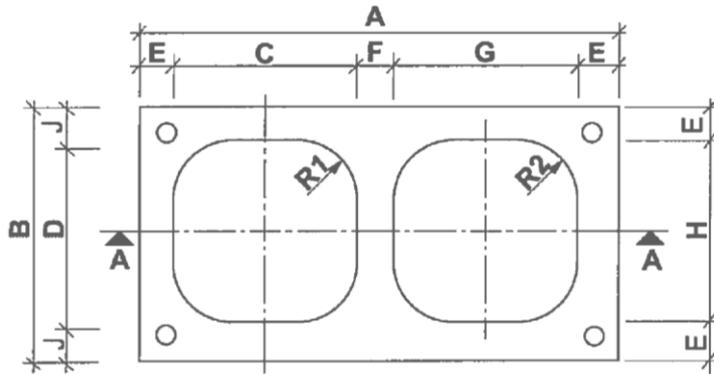
Schächte aus Leichtbeton zur Herstellung von Montageabgasanlagen T400 G50 L_A 90
 und Montageabgasanlagen T200 O50 L_A 90

Bauart:
 Beispiele Grundrisse System M.SCH

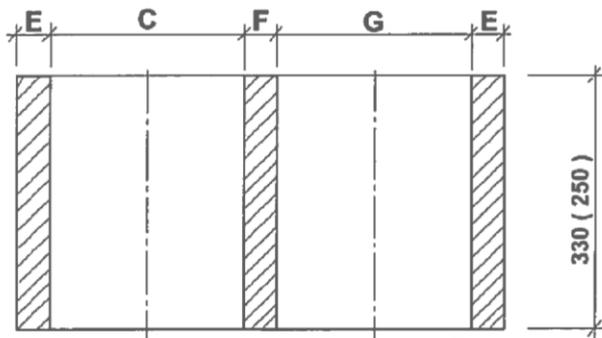
Anlage 4

Systemskizze :

Zweizügig Typ TK-P



Grundriss



Schnitt A - A

Toleranzen

Außenmaß: +/- 5,5
 Innenmaß: +/- 4,5
 Höhe: +/- 5

Maßtabelle für zweizügige Mantelsteine (alle Maße in mm)

A	B	C	D	E	F	G	H	J	R1	R2
690	380	260	260	50	50	280	280	60	88	92
690	380	260	260	60	50	260	260	60	88	88
710	380	280	280	50	50	280	280	50	92	92
710	400	260	260	50	50	300	300	60	83	96
710	400	260	260	70	50	260	260	70	92	92
740	430	260	260	50	50	330	330	85	88	102,5
750	400	300	300	50	50	300	300	50	96	96

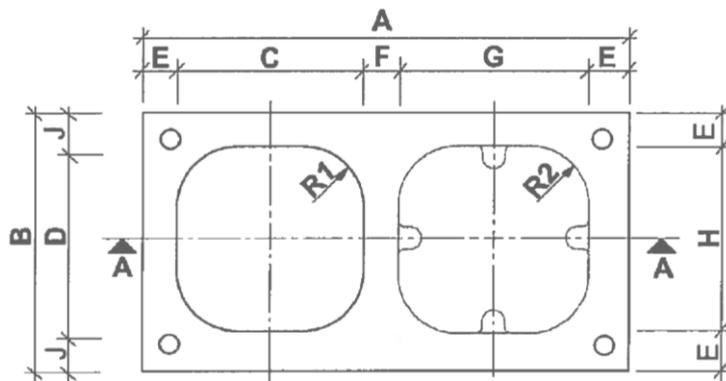
Schächte aus Leichtbeton zur Herstellung von Montageabgasanlagen T400 G50 L_A 90
 und Montageabgasanlagen T200 O50 L_A 90

Bauart:
 Beispiele Grundrisse System M.SCH

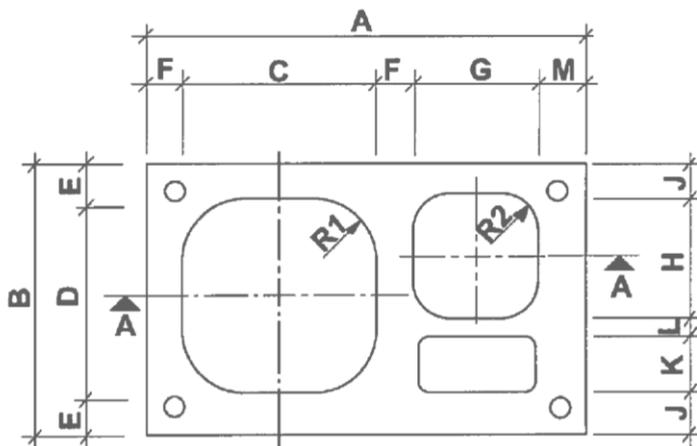
Anlage 5

Systemskizze :

Zweizügig TY TK-P
 mit Schacht oder mit Betonstegen



Grundriss



Grundriss

Toleranzen

Außenmaß: +/- 5,5
 Innenmaß: +/- 4,5
 Höhe: +/- 5

Maßtabelle für zweizügige Mantelsteine (alle Maße in mm)

A	B	C	D	E	F	G	H	J	K	L	M	R1	R2
710	400	260	260	50	50	300	300	70				88	96
740	430	260	260	50	50	330	330	85				88	102,5
800	500	380	380	60	50	250	250	50	100	40	70	109	84

Schächte aus Leichtbeton zur Herstellung von Montageabgasanlagen T400 G50 L_A 90
 und Montageabgasanlagen T200 O50 L_A 90

Bauart:
 Beispiele Grundrisse System M.SCH

Anlage 6